

Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

Stellungnahme der SMP zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SMP
Adresse / Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10, Bern
Name / Nom / Nome	Thomas Reinhard
Datum / Date / Data	10. August 2022

Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung

Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation

Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione

1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. April 2022 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die SMP vertritt die rund 17'500 Milchviehproduzenten in der Schweiz. Die Schweizer Milchproduzenten verkörpern den grössten Produktionsbereich der Schweizer Landwirtschaft und sie sind damit verantwortlich für die Bewirtschaftung und die Pflege eines Grossteils der Landwirtschaftsflächen in der Schweiz.

Ausgangslage

Wir stellen fest, dass es bei dieser Revision um Teilaspekte geht. Gemäss der aktuellen Gewässerschutzverordnung können bereits Zuströmbereiche definiert und Nutzungsaufgaben erlassen werden, sofern Grenzwerte überschritten werden. Die überwiesene Motion Zanetti (20.3625) verlangt aber zusätzlich die proaktive Ausscheidung von Zuströmbereichen (Vorsorgeprinzip). Gemäss Auskünften der zuständigen Amtsstelle ist dazu eine Gesetzesänderung vorgesehen, die dann später in die Vernehmlassung gehen soll und bei Beschlüssen des Parlaments zu weiteren Änderungen der Gewässerschutzverordnung führen wird. Die Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Gewässerschutzzonen und insbesondere auch von Zuströmbereichen kann für die Landwirtschaft wegen den Nutzungsaufgaben sehr einschränkend sein. Tendenziell kann es mehr Grünfläche geben, allenfalls aber mit Einschränkungen bei der Düngung. Bei den Beratungen der Pa.IV 19.475 wurde von einer betroffenen Fläche von 120'000 bis 130'000 Hektaren, was die Zuströmbereiche betrifft, ausgegangen. Betroffen ist nicht nur die Landwirtschaft, auch Strassen-, Gewerbe- und Industriegebiete, Wohngebiete und Bahnanlagen sind betroffen. In diesen Bereichen werden die Vorschriften oft mangelhaft kontrolliert. Fokussiert wurde bisher von den Behörden auf die Pflanzenschutzmittel der Landwirtschaft. Kontrollen wären aber auch bei Anwendungen von Industrie, Gewerbe, Kommunen, öffentlicher Verkehr und der Haushalte notwendig.

Wir haben auch Kenntnis genommen vom Bericht vom 28. Juni 2022 der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates: "Grundwasserschutz in der Schweiz", welcher Vollzugsschwierigkeiten aufzeigt.



Allgemeine Bemerkungen zu den Vorschlägen der Vernehmlassung

Weil die Wasserressourcen sehr wichtig sind und Nutzungsbeschränkungen starke Eingriffe sind, braucht es Güterabwägungen. Der Aspekt der Lebensmittelproduktion muss auch gewichtet werden. Es braucht eine ausgewogene Umsetzung in allen Bereichen.

Die beste Schutzwirkung für Gewässer bieten humusreiche Böden und geschlossene Pflanzenbestände. Dies bedingt auch eine angemessene Düngung. Der Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern kann zweckmässig sein, auch um den geschlossenen Pflanzenbestand zu erhalten. Es gibt Trinkwasserfassungen, deren Qualität einwandfrei ist, obwohl in der Grundwasserschutzzone S2 flüssige Hofdünger gemäss den Ausnahmebestimmungen der Chemikalien-Reduktions-Verordnung, ChemRRV (Anhang 2.6 Ziffer 3.3.2) ausgebracht werden. Diese Aspekte sind bei den weiteren Arbeiten auch zu berücksichtigen.

Die aktuelle Praxis des BAFU, sich vornehmlich auf PSM zu konzentrieren, ist nicht korrekt. Die SMP erwartet, dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert und durchgesetzt werden.

Bei den Kontrollen der Waschplätze ist wichtig, dass diese mit den übrigen Kontrollen in der Landwirtschaft koordiniert erfolgen.

Das Parlament hat mit der parlamentarischen Initiative 19.475 Abs. 3 des GSchG beschlossen (noch nicht in Kraft gesetzt):

³ Eine Zulassung für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (Pestizide) muss überprüft werden, wenn:

- a. in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, der Grenzwert von 0,1 µg/l für Pestizide oder für deren Abbauprodukte wiederholt und verbreitet überschritten wird; oder
- b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide wiederholt und verbreitet überschritten werden.

Drei Kantone in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer, wie nun für die Umsetzung vorgeschlagen, sind nicht "verbreitet" und auch nicht "grosse Teile der Schweiz". Es ist unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen zu überprüfen bzw. aus dem Verkehr zu ziehen. Ebenso wenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen - insbesondere dann, wenn ein risikobasiertes Monitoring angewandt wird. Unter "*wiederholt und verbreitet*" bzw. "*grosse Teile der Schweiz*" verstehen wir, wenn mindestens ein Drittel der Kantone und Gewässer betroffen ist. Ausserdem bemängeln wir, wie das Messnetz heute aufgestellt ist. Unsere Anpassungsvorschläge finden Sie bei den Anträgen zu den einzelnen Artikeln.

Die betroffenen Grundeigentümer müssen bei übermässigen Nutzungseinschränkungen oder Verboten entschädigt werden.

Wir unterstützen ausdrücklich auch die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

10. August 2022



Hanspeter Kern, Präsident



Stephan Hagenbuch, Direktor

<p>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden Êtes-vous d'accord avec le projet ? Siete d'accordo con l'avamprogetto?</p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
--	--

1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein, beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber, Kommunen und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.	Einwandfreie Befüll- und Waschplätze leisten einen zentralen Beitrag zur Zielerreichung des Absenkpfeils Pflanzenschutzmittel. Die Sanierung bzw. Neuerstellung dieser wichtigen Infrastrukturanlagen wird daher begrüsst. Die geforderte Kontrolle auf den Landwirtschaftsbetrieben erfolgt bereits alle 4 Jahre im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzkontrolle.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Für eine glaubwürdige Umsetzung und effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden.</p> <p>Die Aussage im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV zur Beseitigung des Spül- und Reinigungswassers (Seite 7, Absatz 4) ist verwirrend: "Der Kanton muss bestimmen, wie solches Abwasser beseitigt wird". Wir verweisen dazu auf die interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020, an welcher wir ausdrücklich festhalten.</p>
<p>Art. 48 Abs. 3, Ziffer 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit. Das BAFU-Messnetz NAWA wird zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit</p>	<p>Die Ausdehnung des Monitorings auf zusätzliche kantonale Daten lehnt die SMP ab. Das Monitoring ist zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit den EU-Daten auf mittlere und grosse Fließgewässer in allen Landsteilen der Schweiz auszubauen.</p> <p>Das BAFU verfügt heute über ein umfassendes Messnetz. Im Bereich der</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><i>mit dem Ausland auf 60 Fliessgewässer ausgebaut. Die gewählten Gewässer stellen dabei ein repräsentatives Abbild der in Schweiz vorhandenen Gewässerlandschaft dar. Das Messnetz entspricht den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)</i></p>	<p>Grundwasserbeobachtung (NAQUA) betrifft dieses 550 Messstellen, im Bereich der Oberflächengewässer (NAWA) 111 Messstellen für nur gerade 38 Gewässer.</p> <p>Aufgrund seiner Fokussierung auf kleine Fliessgewässer in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Einzugsgebieten mit hohem Anteil Ackerbau, handelt es sich bei NAWA heute eindeutig um eine risikobasierte Auswahl der Messstellen, fokussiert auf sehr wenige Gewässer. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die Kantone gezielt Gewässer beproben, in denen sie eine Überschreitung vermuten – also auch risikobasiert vorgehen.</p> <p>NAWA ist also kein repräsentatives Messnetz für das Monitoring und die Beschreibung des Zustands der Schweizer Fliessgewässer. Würden nun noch kantonale Daten aus weiteren, gezielt gesuchten Kleinstgewässern hinzukommen, ist bereits jetzt vorhersehbar, dass die Anzahl der Überschreitungen zunimmt. Es ist nicht Aufgabe des Monitorings, möglichst viele Überschreitungen zu detektieren, sondern die Branchen bei</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>der Findung und Umsetzung möglichst effektvoller Risikoreduktionsmassnahmen zu unterstützen. Zudem sollten die Ergebnisse mit jenen der EU vergleichbar sein, was heute nicht der Fall ist.</p> <p>Um die Repräsentativität der Datenbasis zu verbessern und die Vergleichbarkeit mit der EU bzw. den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) herzustellen, muss in einem ersten Schritt NAWA auf mittlere und grosse Fließgewässer in allen Landesteilen der Schweiz ausgeweitet werden.</p>
<p>Art. 48 Abs. 3, Ziffer 4 (neu)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><i>Das Gewässermonitoring des BAFU ist so aufzubauen und zu betreiben, dass es die praktische Forschung, Beratung und die Anwender von Pestiziden befähigt, die relevanten Eintragspfade zu identifizieren und effiziente Verhinderungsmassnahmen zu entwickeln.</i></p>	<p>Das Gewässermonitoring des BAFU ist heute sehr eindimensional auf den Schutz bei PSM ausgerichtet, wobei das Detektieren von möglichen Überschreitungen im Zentrum steht. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz schreibt drei gleichwertige Schutzziele vor – unter anderem auch den Schutz der Kultur. Es ist nun an der Zeit, das Monitoring lösungsorientiert weiterzuentwickeln, so dass auch in Zukunft noch eine vernünftige und wirtschaftliche pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt. Zudem sind auch weitere Anwendungen von Pestiziden relevant.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Art. 48a Abs. 1, a und b</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì <input type="checkbox"/>Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><i>Für die Festlegung der chronischen Belastung (14-tägige Mischproben) wird auf den Jahresdurchschnitt abgestützt (Analog WRRL).</i></p> <p><i>Bevor ein Wirkstoff oder Produkt in die Überprüfung gelangt, muss der Grund für die Überschreitung festgestellt werden.</i></p>	<p>Die Methodik und die Beurteilung, mit der die Überschreitungen betrachtet werden, sind sehr restriktiv. Sie weichen zudem von der in der EU gemäss Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) angewandten Methoden ab. Als besonders störend empfinden wir, dass im Zusammenhang mit der Messung der chronischen Belastung (14-tägige Probe) bereits 1 Probe über dem Grenzwert als Überschreitung der ganzen Messreihe gilt. Dies führt dazu, dass in der Schweiz häufiger Überschreitungen gemessen werden als im angrenzenden Ausland. In der Folge werden in der Schweiz Produkte und Wirkstoffe aus dem Verkehr genommen, die im Ausland weiterhin zugelassen sind und mit deren Hilfe produzierte Lebensmittel nach wie vor in die Schweiz importiert werden – eine nicht haltbare Situation.</p> <p>Es muss verhindert werden, dass Wirkstoffe oder Produkte aufgrund von Fehlanwendungen, Punktquellen oder der Anwendung als Biozid) verboten werden. Darum muss immer vorgängig der Grund für die Überschreitung ermittelt werden. Art. 47, Abs. 1a GschV "ermittelt sie (Anmerkung: die Behörde) die Ursache der</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Verunreinigung", wird heute gar nicht umgesetzt.</p> <p>Die vorliegende Verordnung soll voraussichtlich bereits 2023 in Kraft treten. Wir gehen davon aus, dass das Monitoring zeitgleich startet – also 2023 und 2024. Das ist viel zu früh! Warum:</p> <p>Die neu vorgesehenen Produktionssystembeiträge und die Kontrollen der PSM-Anwendungsaufgaben werden per 2023 eingeführt und schrittweise umgesetzt. Erfahrungsgemäss braucht das eine gewisse Zeit. Es folgen bis 2026 die Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) und das Meldesystem dNPSM. Bis spätestens 2028 müssen sämtliche PSM-Befüll- und Waschplätze saniert sein. Alle diese Instrumente haben zum Ziel, die Risiken des PSM-Einsatzes und die Mengen nachhaltig zu reduzieren. Das Monitoring des BAFU muss diesen Umständen Rechnung tragen und entsprechend zeitversetzt terminiert werden, sonst werden falsche Schlüsse gezogen.</p>
Art. 48a Abs. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe sind EQS-Werte zu definieren und durchzusetzen.</p>	<p>Bisher sind für 19 Wirkstoffe (Biozide und PSM) EQS-Werte festgelegt worden. Weitere 11 PSM sind anstehend. Mit Ausnahme von 3 Arzneimitteln wurden bisher für keine weiteren</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert. Uns ist nicht bekannt, dass weitere folgen sollen. Das ist darum besonders störend, weil gerade Korrosionsschutzmittel, Industriechemikalien sowie Arznei- und Pflegemittel weit verbreitet gefunden werden. Es ist nicht korrekt, dass man sich bei der Festlegung der EQS auf die Landwirtschaft konzentriert und den restlichen Teil der Gesellschaft komplett ausblendet.
Art. 48a Abs. 3, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Definition "verbreitet" Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens drei acht Kantonen sowie landesweit in fünf mehr als dreissig Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird. Definition "wiederholt" Ein Grenzwert gilt als wiederholt überschritten, wenn er in mindestens in zwei drei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.	Der Vorschlag ist nicht auf den neuen Gesetzesartikel abgestützt. Drei Kantone in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind nicht verbreitet und auch nicht "grosse Teile der Schweiz". Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen. Ebenso wenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen.
Übergangsbestimmung Abs. 1 und Abs. 2 (neu)	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	¹ Die Kantone erheben und kontrollieren die Befüll- und Waschplätze	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	nach Artikel 47a erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2026. Auf Plätzen, bei denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine kommunale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder versickern kann, sind die Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2028, zu beheben. <i>² Die Kontrollen sind mit den weiteren Kontrollen in der Landwirtschaft zu koordinieren.</i>	Abs. 2 neu: Bei den Kontrollen der Waschplätze ist wichtig, dass diese mit den übrigen Kontrollen in der Landwirtschaft koordiniert erfolgen.
Übergangsbestimmung Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Übergangsbestimmung Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<i>b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen mit Angabe der nutzbaren und der genutzten Wassermenge</i> <i>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</i> <i>f. eine Begründung, warum gewisse Schutzmassnahmen nicht umsetzbar sind</i>	Nutzungseinschränkungen oder Verbote bedeuten in der Praxis oft, dass innert kürzester Zeit ganze Betriebszweige in Frage gestellt werden. Eine klassische Nutzungseinschränkung ist das Verbot von Ackerbau bzw. eine ausschliessliche Grünlandnutzung. Für die Betriebe ist das eine unhaltbare und extrem belastende Situation. Die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. So ist

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><i>g. eine Beschreibung der Nutzungs- und Zielkonflikte sowie das Ausmass von allfälligen Qualitätsproblemen in der Fassung</i></p> <p><i>h. die Angabe, ob eine Interessenabwägung durchgeführt wurde mit Beschreibung der berücksichtigten Interessen und zu welchem Ergebnis die Interessenabwägung führte</i></p> <p><i>i. die Angabe, ob und wenn ja welche Alternativen für einen Verzicht der Grundwasserfassung geprüft wurden</i></p> <p><i>j. die Angabe, ob die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und im Wald entschädigt werden</i></p> <p><i>k. einen Beschrieb von Massnahmen, wie bestehende, unproblematische Fassungen, effizienter genutzt werden können</i></p>	<p>die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone ein Teil des planerischen Schutzes (Art. 20 GSchG ist Teil des 4. Abschnittes "Planerischer Schutz"). Bei Planungsaufgaben haben die Behörden verschiedene Grundsätze einzuhalten, z. B. die Erhaltung von geeignetem Kulturland, insbesondere Fruchtfolgefleichen (Art. 3 Abs. 2 RPG). Zudem sind die verfassungsmässigen Rechte zu beachten (Einschränkungen von Grundrechten nur mit gesetzlicher Grundlage, öffentlichem Interesse und Verhältnismässigkeit, Art. 36 BV). Werden Grundwasserschutzzonen ausgeschieden, ohne dass die massgeblichen Interessen des Grundeigentümers berücksichtigt wurden, werden die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten.</p> <p>Wir fordern darum im Minium, dass bestehende Nutzungskonflikte dokumentiert werden und aufgezeigt wird, welche Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen wurden. Weiter sind im Rahmen der Interessenabwägung auch Alternativen, die einen Verzicht auf die Grundwasserfassung ermöglichen, zu prüfen. Es muss verhindert werden, dass ein Landwirtschaftsbetrieb wegen des Schutzes einer geringen Menge an Trinkwasser massiv eingeschränkt</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>wird, obwohl in einer benachbarten Fassung genügend Wasser vorhanden wäre, um den Verzicht auszugleichen.</p> <p>Auch Zielkonflikte wie der Verzicht auf Herbizide, welche zu höheren Nitrateinträgen führen können, müssen beschrieben werden.</p> <p>Zudem ist das Ergebnis der Interessenabwägung auszuweisen.</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 4</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì <input type="checkbox"/>Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden</p> <p>c. dass die betroffenen Grundeigentümer bei übermässigen Nutzungseinschränkungen oder Verboten entschädigt werden</p> <p>d. dass die Entschädigung nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt wird</p>	<p>Es ist in jedem Fall das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden.</p> <p>Sind die Einschränkungen und Verbote für den Eigentümer substanziell, braucht es die Unterstützung bei der Erarbeitung einer Alternative sowie eine Entschädigung. Diese ist schweizweit einheitlich zu regeln und via Abwassergebühren zu finanzieren.</p> <p>Heute wird die Entschädigung von Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutzzonen in den Kantonen unterschiedlich vorgenommen. Eine unterschiedliche Entschädigungsregelung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundwasserschutzes und der weitgehend gleichen Ausgestaltung der Nutzungsbeschränkungen nicht haltbar, weshalb mit dieser Übergangsbestimmung die Kantone zur Erarbeitung eines entsprechenden Hilfsmittels bewegt werden sollen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		